**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 11 (1903)

Heft: 5

Artikel: Sanitätsgesetzliche Massnahmen gegen die Tuberkulose

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-545373

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schriften ein beliebtes Fullmaterial bilden, dem leichtglänbigen Lefer, der mit ihnen auf den Leim geht, völlig migraten, fo ift ber Schaden nicht fo groß; wenn aber durch einen fchlechten Rat die menichliche Gesundheit ernfthaft Schaden leidet, dann ift das nicht mehr gleichgültig. Darum halten wir es für unfere Pflicht, im Intereffe der Boltsgefundheitspflege bagegen Ginfpruch zu tun, bag ber belletriftifche Ramichwarenhandel fich auch biefes Begenstandes bemächtige.



## Sanitätsaesekliche Maknahmen gegen die Tuberkulose.

Im Kanton Granbunden, in dessen immer mehr aufstrebenden Natursanatorien Davos, Arofa 2c. fo viele Tuberkulofe, namentlich Lungenschwindfüchtige, Befferung ober Benefung suchen, erwachte auch in befonderem Grade bas Bedürsnis, spezielle Bortehrungemagregeln gegen Übertragung und Berschleppung ber Lungentuberkulose, wie fie in jenen obgenannten zwei Plagen übrigens schon gehandhabt worden, allgemein einzuführen. Das ift nun durch das vor einiger Zeit (am 16. November 1902) durch Bolksabstimmung angenommene Gefetz betreffend Magnahmen gegen die Inberkulose geschehen. Dasselbe lautet:

Art. 1. Der Todesfall einer mit Tuberkuloje behafteten Berson ift dem Bezirksarzt sofort anzuzeigen.

Anzeigepflichtig ift der behandelnde Arzt.

Befand fich der Berftorbene zur Zeit seines Todes nicht in ärztlicher Behandlung, so liegt die Anzeigepflicht dem Sansherrn, bezw. beffen Stellvertreter ob. In diefem Falle ift dem Bezirksarzt direkt oder durch die Bermittlung des Ortevorstandes Bericht zu erftatten.

- Art. 2. Der Bezirksarzt hat dafür zu forgen, daß die vom Kranken bewohnt gewesenen Räume und die von demfelben benutten Gegenftande (Möbel, Betten, Teppiche, Rleider, Leib- und Bettmäsche) unter Beobachtung ber vom Aleinen Rate hiefür aufzustellenden Borschriften desinfiziert werden.
- Art. 3. Sollten an einzelnen Orten häufig Todesfälle infolge tuberkulöser Erkrankung unter der einheimischen Bevölferung auftreten, fo find burch die Bezirksärzte Untersuchungen über die Urfachen anzustellen und Berbefferungen der Befundheitsverhältniffe anzustreben.

Urt. 4. Es wird ben zuftändigen Behörden und Berwaltungen anempfohlen:

- 1. Dahin zu mirten, daß in den Rirchen, Schulen und fonftigen öffentlichen Anftalten, besgleichen auf den Bahnhöfen und in den Gifenbahnwagen nicht auf den Boden gespuckt merde;
- 2. dafür zu forgen, dog die Strafen, soweit tunlich, vor der Reinigung burch Rehren bespritt werden und

3. anznordnen, daß die Eisenbahnwagen täglich feucht gereinigt und periodisch mit einem

desinfizierenden Mittel aufgewaschen werden.

- Art. 5. Das chemische Laboratorium besorgt für Kantonseinwohner, mit Ausschluß fantonsfremder Auranden, Untersuchungen des Sputums (Auswurf) auf Tuberkelbazillen, gegen eine vom Kleinen Rat zu beftimmende mäßige Taxe. Bezügliche Befuche werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn sie von einer Empfehlung des behandelnden Arztes begleitet find.
- Art. 6. Der Kleine Rat wird Kurorte für Lungenkranke und Übergangsstationen anhalten, befondere, den Berhältniffen entsprechende Bestimmungen aufzustellen und ihm zur Benehmigung vorzulegen.

Er bestimmt jeweilen diejenigen Orte und Stationen, welche folchen Borschriften zu

unterftellen find.

- Art. 7. Die Ausführung der nach Maßgabe des Art. 4 erlassenen Vorschriften, somit auch die Aufstellung und Sandhabung der nötigen Bugbeftimmungen und die Regelung der bezüglichen Rostenfrage ift Sache ber betreffenden Bemeinden.
- Art. 8. Der Rleine Rat wird die Gemeindevorftande anhalten, ihren Berpflichtungen nachzukommen, und alle zur Durchführung der Berordnung nötigen Vorschriften und Beifungen erlaffen, wobei Art. 66 ber Sanitatsorganisation analoge Anwendung findet.

Urt. 9. Dieses Gesetz tritt mit bem 1. Januar 1903 in Rraft.

